

7/SN-12/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

Wasserbau

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
ZI: <i>12</i> -GE- <i>17</i>
Datum: 8. APR. 1987
10. APR. 1987 <i>Yape</i>
Verteilt

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

11.242/03-I 1/87

1987-04-07

Betreff

./.
Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über-
mittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellung-
nahme zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987.

Der Bundesminister:

Dipl.Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dausner

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das

Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Hancvencl/6990

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

11.242/03-I 1/87

1987-04-07

Betreff Entwurf eines Grunderwerbsteuer-
gesetzes 1987

zur GZ 10 0202/5-IV/10/87
vom 3. März 1987

A.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt
zum Entwurf eines Grunderwerbsteuergesetzes 1987 wie folgt
Stellung:

Zu § 3:

Der Entwurf sieht für den Bereich der Landwirtschaft nur mehr
eine Befreiung für den Erwerb eines Grundstückes im Wege
eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungs-
Grundsatzgesetz 1951 vor. Alle anderen Befreiungstatbestände,
die derzeit im § 4 Abs.1 Z 4 GrESTG enthalten sind, sollen
entfallen. Dies wird vom Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft entschieden abgelehnt, da der bisherige umfassende

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Befreiungstatbestand ein sehr wirksames Steuerungselement in Richtung einer Agrarstrukturverbesserung in Österreich darstellt und von wesentlicher agrarpolitischer Bedeutung ist. Es ist nicht einzusehen, daß lediglich das Zusammenlegungsverfahren mit dem Hinweis auf den Zwangscharakter (der Ausdruck "besondere Zwangsläufigkeit dieser Verfahren" in den Erläuterungen erscheint eher verfehlt) ausgenommen wird, während freiwillige Verträge, die der gleichen Zielrichtung dienen, von der Befreiungsbestimmung nicht erfaßt werden sollen. Geht man aber vom Zwangscharakter aus, so müßte jedenfalls der Grunderwerb im Zuge eines Verfahrens zur Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke oder zur Ablösung von Einforstungsrechten begünstigt werden.

Wenn die Befreiung des Grunderwerbes durch Siedlungsträger tatsächlich wegfallen sollte, müßten die Siedlungsträger aller Bundesländer ihre Tätigkeit vollkommen einstellen. Sie werwerben den Grund und Boden schließlich nur, um ihn für Strukturverbesserungsmaßnahmen im Rahmen eines Siedlungsverfahrens bereitzuhalten. Der vorsorgliche Grundankauf besonders von auslaufenden Großbetrieben würde damit in Frage gestellt werden, weil letztlich der Bauer, der für Aufstockungszwecke Grundstücke über einen Siedlungsträger erhalten soll, praktisch die doppelte Grunderwerbsteuer bezahlen müßte.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sollte der bisherige § 4 Abs.1 Z 4 unverändert beibehalten bleiben. Unter diesen Voraussetzungen könnten auch die Bestimmungen des § 4 Abs.2 und 3 in modifizierter Form weiter aufrechterhalten werden. Diese letzteren Bestimmungen dienen nicht zuletzt dazu, um eine Umgehung zu verhindern.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß auch das Deutsche Grunderwerbsteuergesetz 1983 - bei einem einheitlichen Steuersatz von 2 % - nicht nur den Übergang des Eigen-

tums durch Abfindung in Land im Flurbereinigungsverfahren begünstigt, sondern auch den Eigentumsübergang durch entsprechende Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Auch die Auflösung eines Gesamthand-eigentums (könnte im österreichischen Rechtsbereich mit der Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke verglichen werden) ist nach dem Deutschen Grunderwerbsteuergesetz insoweit begünstigt, als der Wert des Teilgrundstückes, das der einzelne Erwerber erhält, dem Bruchteil entspricht, zu dem er am gesamten zu verteilenden Grundstück beteiligt ist.

Der Wegfall der Befreiung für die Gütergemeinschaft (bisher § 3 Z 4) erscheint nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ebenfalls nicht zweckmäßig, da die Gütergemeinschaft keineswegs unzeitgemäß ist und bei Betriebsteilungen, die aus verschiedenen Gründen immer wieder vorkommen können, eine bestehende Gütergemeinschaft aufgelöst würde, wobei die Erwerbsvorgänge hinsichtlich der Grundstücke der Grunderwerbsteuer unterliegen würden. Dies erscheint keinesfalls gerechtfertigt.

Zu § 4:

Die Herausnahme der "Ziehkinder" aus dem begünstigten Personenkreis gemäß § 4 Abs.2 Z 2 ist nicht einleuchtend. Auch in der bäuerlichen Sozialversicherung sind die Ziehkinder nach wie vor im Gesetz genannt.

In diesem Zusammenhang wird an eine Forderung, die anlässlich einer vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Enquete über Probleme der Hofübernehmer erarbeitet wurde, erinnert, nämlich, daß der die S 30.000,-- übersteigende Wohnungswert in die Bemessungsgrundlage für die 2 %-ige Grunderwerbsteuer einbezogen werden soll.

Zu § 7:

Der Abbau verschiedener Steuerbefreiung unter gleichzeitiger Reduktion des allgemeinen Steuersatzes wird grundsätzlich begrüßt. Die Reduktion wäre jedoch nicht nur beim allgemeinen Steuersatz (§ 7 Z 2 des Entwurfes), sondern ebenso beim Erwerb durch Ehegatten, Eltern, Kinder usw. (§ 7 Z 1) vorzunehmen, da auch bei diesen Arten des Erwerbes von Grundstücken nach dem Entwurf wesentliche bisherige Befreiungen gestrichen werden.

Zu § 12:

Es wird ersucht, die Möglichkeit von Übergangsbestimmungen zu prüfen, die es ermöglichen sollen, gewisse Härten auszugleichen. So wäre insbesondere § 12 Abs.2 des Entwurfes zu überdenken.

Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint es unbedingt erforderlich, die in anderen Gesetzen derzeit bestehenden Grunderwerbsteuerbefreiungen - von denen angenommen werden muß, daß sie dem Bundesministerium für Finanzen bei so einer grundlegenden Steuerreform bekannt sind - aufzuzählen. Auf die entsprechende Bestimmung im Deutschen Grunderwerbsteuergesetz darf hingewiesen werden.

Für den Flußbau bedeutet die Bestimmung des § 12 Abs.3, daß § 32 Abs.1 des Wasserbautenförderungsgesetzes nicht mehr anzuwenden ist und daher für die Grundeinlösungen im Zuge von Schutz-, Regulierungs- und Rückhaltmaßnahmen 4 % Grunderwerbsteuer zu bezahlen sein werden. Dies bedeutet, daß damit auch eine - nicht näher quantifizierbare - Mehrbelastung des Bundes eintritt, da die Grunderwerbsteuer in den Baufonds einzubeziehen sein wird. Es wird hierfür auch budgetmäßig Vorsorge zu treffen sein. Andere Belastungen des Bundes im Be-

- 5 -

reich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft sind derzeit nicht bekannt.

B.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Bundesminister:

Dipl.Ing. R i e g l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deumer